

Öffentliche Bekanntmachung des ermittelten Überschwemmungsgebietes an der Maisach in Bergkirchen

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei einem Bemessungshochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 61d Abs. 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ 100), das durchschnittlich einmal in hundert Jahren auftritt. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach oder gar nicht auftreten.

Für die Maisach im Gemeindegebiet von Bergkirchen wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in dem anliegenden Übersichtsplan dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Dokumentation eines natürlichen Zustandes und nicht um eine veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in dem Übersichtslageplan M = 1 : 25.000 senkrecht schraffiert und blau eingefasst dargestellt. Detaillierte Lagepläne im Maßstab = 1 : 2.500 können im Landratsamt Dachau, Weiherweg 16, 85221 Dachau, Zimmer E 09 und in der Gemeinde Bergkirchen, Johann-Michael-Fischer-Str. 1, 85232 Bergkirchen, vom 02.11.2009 bis 02.12.2009 während der üblichen Öffnungszeiten oder im Internet unter <http://www.landratsamt-dachau.de> (> Landratsamt> Geschäftsverteilung> Abt. 6 Umweltschutz> Sg. 61 Umweltrecht> Wasserrecht> Überschwemmungsgebiete im Landkreis Dachau> Gebiet entlang der Maisach> Detailpläne) eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

- Für das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen ist eine Genehmigung des Landratsamtes Dachau nach § 31b Abs. 4 Satz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erforderlich.
- Das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche und das Errichten oder Ändern von sonstigen Anlagen bedarf einer Genehmigung des Landratsamtes Dachau nach Art. 61h BayWG, soweit diese Handlungen nicht der Benutzung, der Unterhaltung, dem Ausbau oder der hoheitlichen Gefahrenabwehr dienen.

Die jeweilige Genehmigung kann erteilt werden, wenn und soweit durch das Vorhaben

- (1) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- (2) der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden,

- (3) der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird und
- (4) die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Anlagen hochwasserangepasst ausgeführt werden,

oder die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können. Außer bei der Errichtung baulicher Anlagen gilt die Genehmigung als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags vom Landratsamt Dachau anders entschieden wird. Das Landratsamt Dachau kann durch Bescheid, der innerhalb der Zweimonatsfrist bekannt gegeben werden muss, die Frist um höchstens zwei weitere Monate verlängern.

Ist eine Gestattung nach anderen Rechtsvorschriften zu erteilen, so ist außer bei der Errichtung baulicher Anlagen dann in diesem Gestattungsverfahren über die Zulässigkeit der Maßnahme aus Gründen des Hochwasserschutzes zu entscheiden.

Sonstige Pflichten:

- Landwirtschaftliche oder sonstige Grundstücke sind so zu nutzen, dass mögliche Erosionen oder erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gewässer, insbesondere durch Schadstoffeinträge, vermieden oder verringert werden.
- Lagerungen von Wasser gefährdenden Stoffen (z.B. Heizöltanks) müssen die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) erfüllen. Dies bedeutet, dass
 - a) sie so aufzustellen sind, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können oder
 - b) so zu sichern sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern können (mindestens 1,3fache Auftriebssicherheit) und
 - c) so aufzustellen sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung z.B. durch Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist.
 - d) bereits bisher prüfpflichtige Lagerungen (Kellertanks mit mehr als 10.000 Liter und alle unterirdischen Lagerungen) die Anforderungen spätestens bei der nächsten wiederkehrenden Prüfung zu erfüllen haben.
 - e) die Lagerungen Wasser gefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe B (dies sind insbesondere Heizöltanks im Keller ab 1.000 bis 10.000 Liter) einmalig von einem Sachverständigen innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung zu prüfen sind.

Hingewiesen wird ferner auf § 31 b Abs. 4 Satz 1 und 2 WHG, der in vorläufig gesicherten Gebieten die Ausweisung neuer Baugebiete verbietet, unter besonderen Voraussetzungen jedoch Ausnahmen zulässt. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird in einem gesonderten Verfahren vom Landratsamt Dachau, in bestimmten Fällen von der Regierung von Oberbayern überprüft.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes Dachau über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 61 d Abs. 3 BayWG).

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind im Internet unter der Adresse <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformation/iueg/index.htm> im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch zusätzliche Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

LANDRATSAMT DACHAU

Hansjörg Christmann
Landrat